

Sonnabends den 24. Januarii, 1756.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen 2c. 2c.  
Unserß allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten  
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



4.

*Handwritten note:*  
Herrn Hofrath B. B. B.

Wochentlich-**Stettinische**  
**Frage- u. Anzeigungs-Nachrichten,**

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Gütern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was zu vermietben, zu verpachten, gefunden und gestohlen worden, wo Gelder anzuleihen, und was dergleichen mehr ist; Wie auch die Laren, zu Stettin und Schwienemünde ausgegangene und angekommene Schiffe; dergleichen Woll- und Getreide-Preise von Doro und Hinter-Pommern.

**I. AVERTISSEMENTS.**

Nachdem ein hohes Königl. General-Postamt, mit zu eigener Sicherheit der Correspondenten unumgänglich nöthig findet, und dahero laut Cours-Ordre vom 5ten December a. p. sämtlichen Post-ämtern ernstlichst ausgegeben, forthin keine andere Geld-Paquete, Beutel oder Fässer Geld, als wenn die darinn befindliche Münz-Sorten, auf dem Couvert specificire, angegeben, ferner die Beutel gedoppelt fest verbunden, und mit feinem Lack etlichemal versiegelt sind, weiter anzunehmen und abzuschicken; Als wird solches dem Publico und sämtlichen Correspondenten, höchstbefehlnermassen hiermit bekannt gemacht, um sich hiernach überall, genauiens desto ehender ein



einzuweichen, da deren eigene Sicherheit hierunter mit größtentheils versetzt, und die Postämter, von solcher Verfügung abzuweichen, sich nicht bemächtigen können und dürfen. Stettin, den 5ten Januarii 1756.  
Königl. Preuss. Grenz-Postamt.

Als zum Besten der Commercior- und Reisenden, auch mehrerer Facilitirung der Correspondenz, zwischen Berlin und Verlinischen, die bis daher von gedachten Soldin über Lippehne bis Verlinischen gegangene einspännige Post, in einer zweispännigen Post verändert worden, mit welcher auch die Briefen, auch Paquete und Personen, zwischen obigen Orten, künftig werden befördert, und fortgebracht werden können, diese neue zweispännige Post auch mit dem bevorstehenden neuen Jahre ihren Anfang nehmen wird: So wird solches dem Publico hiermit bekannt gemacht, und hat man sich aller sicheren und prompten Beförderung dabei versichert und December 1755.  
v. Cotter.  
Königlich Preussisches General-Postamt.

## 2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dem Publico ist bereits unterm 2ten Februarii a. c. bekannt gemacht, daß die Königl. Stettinschen Wälder, als die Kupfer, und Verlinische Wälder, Grauwälder, und Buchholzsche Wälder in der Stettin, und der Pöhl, und Holländischen Wälder in Stettin, erbs- und eigenthümlich per modum licitationis zu lauffen werden sollen. Als aber in diesen dazu angefertiget worden Termin licitationis kein ansehnlicher Käufer angezeiget, und zu dem Ende nunmehr anderweitige Termin licitationis auf den 8ten Januarii, 29ten eiusd. und 19ten Februarii a. c. anberaumet worden; So können diese Wälder so Belieben haben, obberaumete Wälder erbs- und eigenthümlich an sich zu lauffen, sich in obberaumeten Terminen allen aller vor der Königl. Reichs- und Domainen-Cammer, des Morgens um 9 Uhr einzufinden, nach angehörten Conditionen ihren Boff ad protocolum geben, und in ultimo Termino seerathen, daß allerhöchste geordnete müssen wegen dieser Wälder, wer plus licitans gewesen, und wenn solche zumaltesen, zur allerhöchsten Approbation nach Post referiret werden soll. Signatum Stettin den 12ten Decembris 1755.

Königliche Preussische Commercielle Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es ist eine Quantität circa 18 Centner an Reife und Brannen Landis, alles von der besten Sorte, auf dem hiesigen Pöhl-Boffe, welcher an dem Weichstehenden gegen boare Bezahlung überlassen werden soll, doch aber mit dem Bedinge, daß er außer Landes, und nach Pöhlen gehe; wer also dazu Willens den hat, kan sich den 3ten Junij, als dem festgesetzten Termino, auf der hiesigen Accise-Casse melden, und Handlung pflegen.

By dem Kaufmann Daniel Graf in Stettin, ohnweit dem Wehl-Thor wohnend, ist frische Holländische Stoppel-Butter, in ganze, halbe und acht Tonnen, imgleichen Danziger und Königsbergische Käse, um billigen Preis zu erhalten.

Der Schiff r Eipper Reventing zu Stettin auf dre Nieder-Wi. 2 1/2 Th. willens, sein Kinder, Geblots Schiff, die Ulica Eleonora genannt, so vor 7 Jahr von gutten gefunden Eichen-Holz erbset, und auf den Kiel 35 Holländische Ellen lang, 8 und 3 Viertel Fuß hoch, 26 Fuß breit, in Ders-Pöhl, 18 Fuß des Kiel, 24 Fuß in Volden, zu verkaufen. Die Feloge ist in guten Stande, nebst ein Zell-Serget, und zwei neue Weter-Segel, so nur auf eine Weile getruncket; wer solches zu lauffen, beliebet, kan sich je ehe je lieber, imwahl die Fahrt noch nicht angehet, bey ihm auf der Nieder-Wi. zu Stettin melden, daß Schiff in Augenlein nehmen, da ihm den allenfalls auch der Inventarium verzeiget werden kan.

Es soll der entlauffenen Regierung, Exerceris Dreihlen in der neuen Mel-Grasse gelegenes Haus, welches sehr wohl optiret, und von denen Actis positis in 1698 Nöhr. 12 Gr. in Terminis den 27ten Decembris a. p. 14ten Januarii und 17ten Februarii, a. c. Namittages um 2 Uhr im losshamen Stadt-Gericht hieselbst subhastiret werden; so hierdurch dem Publico bekannt gemacht wird.

Es soll des Schildher Meiser Conrad Hergotts hieselbst in der Kirchen-Grasse hinter Nicolaus Kirche gelegenes Haus, nebst der Wiese, so in 1695 Nöhr. 18 Gr. taxiret, an Weichstehenden in losshamen Stadt-Gericht den 10ten Decembris a. p. 14ten Januarii und 17ten Februarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr verkauft werden; so hierdurch bekannt gemacht wird.

Es soll ad instanz des Hren Bürgermeister Sünichts, des seligen Kaufmann Müllers Erbin, der Jansser Koopmannen in der Frauen-Grasse gelegenes Haus, so in 1687 Nöhr. taxiret, in losshamen Stadt-Gericht hieselbst, den 10ten Decembris a. p. 14ten Januarii, und 17ten Februarii a. c. Nachmittags um 2 Uhr subhastiret werden; so dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.  
3. Sachen



3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Der Magistrat zu Landsberg an der Warthe, läßt dem Publico hierdurch öffentlich bekannt machen, das wegen der 905 Stück Eschen, und 330 Stück Eichen, so aus der Abgabe des Blockwinkels verkauft werden sollen, eine anderweitige Licitation veranlaßt, und Termin auf den 4ten Februar, 11ten, 18ten, 25ten und 6ten Martii a. c. präfixirt worden. Auf die Eschen, wovon 13 Stück achtzehls, 214 Stück sechspfüßig, 1538 Stück vierpfüßig, 3260 Stück zweypfüßig, sind bereits durch die Wände pro Stück 1 Rthlr. 12 Gr. mithin 7537 Rthlr. 12 Gr. geboten, und auf die Eichen, wovon sich die Lese auf 711 Rthlr. 17 Gr. beläuft, sind 357 Rthlr. licitirt worden. Wer also diese Eschen, oder Eichen zu kaufen Lust hat, der kan sich in obben Terminis, absonderlich den 6ten Martii zu Rathshaus melden, und plus licitans der Adjudication gewärtigen.

In Schlawe soll der Pontanischen Kinder Haus, als dafür nur 150 Rthlr. geboten, solches aber 247 Rthlr. 5 Gr. 6 Pf. ästimirt worden, an den Meistbietenden verkauft werden, und sub Termin subhastationis auf den 13ten Februarii, 2ten Martii und 28ten ejusdem angesetzt; in welchen darauf gerichtlich licitirt werden soll.

Der Herr Bäckermeister Daniel zu Neumary ist resolvirt, seinen Kinder, Maria Carolina, 4 Jahr alt, und 36 Ellen lang, an den Meistbietenden zu verkaufen. Sollte nun jemand dazu Lust haben, kan sich entweder mündlich oder schriftlich begeh bey ihm melden, solches in Augenschein nehmen, und sodann des Kaufes wegen mit ihm contrahiren.

Der Stuffer Krieger zu Neumary ist entschlossen, seine verstorbenen Schwieger-Eltern Wohnhaus, nebst dem dabey befindlichen Baum- und Brandweinbrennerey-Geräthe an den Meistbietenden zu verkaufen; wer Lust dazu hat, kan sich den 2ten Junii auf dem böschen Rathhause melden, darauf sein Gebot thun, und sodann gerichtlich seyn, das solches dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden solle.

Zu Greiffenberg sollen auf Anhalten des Herrn Bürgermeister Weißigs, einige Landung, so der Witwe Babebusch zuegehört, und in allen Schlägen vor dem hohen Thor belegen, in Terminis den 26ten Januarii, 16ten Februarii und 12ten Martii an den Meistbietenden verkauft werden. Es können sich alsoeben die Liebhaber zu Rathhause melden, ihren Bot ad Aa geben, und in dem letzten Terminis des Aufschlages gerichtlich. Die Liebhaber können auch vorher bey dem Stadt-Secretario Erkundigung einholen; wo solche Acker belegen.

Zu Greiffenberg soll ad instantiam der Witwe Heindorffens, des Dachbinder Holmen Wohnhaus, so in der Drey-Strasse, und dessen Scheune so vor dem hohen Thor, auf dem Scheunen Hofe belegen, in Terminis den 22ten Decembris a. p. 19ten Januarii und 2ten Februarii a. c. an den Meistbietenden verkauft werden. Die Liebhaber können sich in ultimo Terminis zu Rathhause melden, ihr Gebot ad protocollum geben, und dessen Aufschlages gewärtigen.

Da auf Befehl Seiner Excellence des Herrn Etats-Ministre Herrhern von Blumenthal, die bey dem Guthe Liegenhagen befindliche Mühle, nebst Pertinenten, wozu die beyden Dreyer-Bäume, die und Liegenhagen zu mahlen belegen, an den Meistbietenden erbs und eisentümlich verkauft werden sollen; und hierzu Terminis licitationis auf den 6ten Februarii, 16ten Martii und 12ten April a. c. an herkommen worden; als haben sich die Liebhaber welche solchere Mühle zu kaufen Lust sind, in den ersten Terminis zu Liegenhagen auf den Mellichen Hofe Vormittages um 9 Uhr einfinden, ihr Gebot ad protocollum zu geben, und zu gerichtlich, das dem Meistbietenden, und werden die besten Bedingungen offerirt, diese Mühle gegen bare Bezahlung, bis auf Approbation Seiner Excellence adjudicirt werden soll. Der Anschlag von der Mühle, ist auf dem Amte Kees, und kan daselbst eabsehen werden.

Da sich zu dem von dem höchsten Amte zum Verkauf ausgebotenen Mühlen: so eben, in Jansenis liegend, und vom Königl. Reichs-Amte in Beschlag genommenen Schiffe-Bau-Holze, in denen ordentlichen Terminis kein Liebhaber gefanden, und dabero resolvirt worden, eine anderwarte Licitation auf den 27ten und 28ten Junii, und 12ten Februarii a. c. angesetzt sich; so wird solches hierdurch jedermännlich bekannt gemacht, und können diejenigen, so solch Holz zu kaufen willens sind, in a nachden Terminis, besonders in letztern, vor der höchsten Königl. Reichs- und Domänen-Cammer, Vormittages einfinden, ihren Bot ad protocollum thun, und gerichtlich, das dem Meistbietenden solches zugeschlagen werden wird.

Signatum Stettin den 3ten Januarii 1756.

Königlich Preussische Commerz- und Domänen-Cammer.

In Neu-Stettin soll der Becker Lande, sein Haus mit allem Acker und Wiesen beschlagen, wer also Lust und Verlehen hat solches an sich zu kaufen, kan sich bey demselben melden.

Zu Eddlin sollen bey den Notar um Gelden jun. ad instantiam des Herrn Altmeister von Steine, Keller, tuorio nomine, wider den Verwalter Burow, 4 Aker-Pferde an den Meistbietenden verkauft, und gegen bare Bezahlung verabsolget werden.



In Edßlin sollen einige Pomeranien Acker, als: 1.) Eine halbe Duse sub Num. 70, des Catastri zu 20 Scheffel Aussaak, so taxirt worden 250 Rthlr. 2.) Ein halb Stück sub Num. 32 des Catastri von 8 Scheffel Aussaak, ist taxirt 110 Rthlr. 3.) Ein Garten nebst dem daran befindlichen Kiehl-Ende, zwischen des Zimmermanns Baumgans, und Schuster Rogers Witwe Garten belegen, so taxirt auf 50 Rthlr. 12 Gr.; worauf in dem ersten Termine 24 Rthlr. geboten sind; ad instantiam des Schlichters Stöckmers, in Terminis den 13ten Januarii, roten Februarii und 7ten Martii plus licitibus verlaufen werden. Die Liebhaber dazu, nebst denen so daran ein Recht zuhaben, haben sich in benannten Terminis, und zwar letztere sub pena praeliis zu Rathhause beiseßlich zu melden.

Der in Edßlin vor dem Mühlen-Thor belegene Kärserische Krag und Gehauhof, wird ad instantiam des Greenader Knacken, in Terminis den 12ten December a. p. 6ten Januarii und 6ten Februarii c. 2. den Reichsbietenden feil gestellt, und ist selbiger auf 461 Rthlr. 1 Gr. taxirt. Die Liebhaber dazu, nebst denen, so daran ein Recht haben, müssen sich in benannten Terminis, und zwar letztere in ultimo Termine sub pena praeliis beiseßlich zu Rathhause melden.

Auf Verordnung des Königlich-Consistorii, sollen zu Podesjud 144 Morgen von dortiger Heyde Acker gemadelt, das darauf stehende Holz licitiret, und dazu Termini auf den 17ten December a. p. 27ten Januarii und 17ten Februarii a. c. anberaumet werden; die Herren Käuffer wollen allenfalls den Det in Waisenstern nehmen, sich deshalb bey dem Heiberwäcker in Podesjud melden, und in Terminis, in des Johannis Klosters Kassen-Cammer in Stettin, Vormittages von 9 bis 12 Uhr, ihr Gebot ad protocollum zu geben belieben, da denn wegen des Zuschlags an das Königlich-Consistorium referiret werden soll.

#### 4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Zu Anclam verkauft der Bauvercks-Verwandte Hilde, an den Kaufmann Joachim Stedenhagen, einen Theil von seinem vor dem Stein-Thore belegenen wüsten Plage; welches hiermit jedwänniglich zur Nachricht bekannt gemacht wird.

Zu Ru in Stettin verkauft der Becker Landke, 6 Morgen Acker an den Schuster Klaffen, für 26 Rthlr. Welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Der Kaufmann Sachs zu Nauarben, verkauft sein daseßlich auf der Ecke an den Post-Plan Gehauer belegenes, und ihm eigenthümlich gehöriges Wohnhaus, nebst Zugehör, an den Bürger und Bauer Matthes; welches Königlich-Verordnung gemäß dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Tempow an der Tollense. hat Maria Goldows, einen Garten in den mittelsten Zwischen-Gärten, zwischen Lippert Sen. und Becker Schmieden für 30 Rthlr. an Jochen Henrich Breese verkauft, und bestehet die Verlassung nach Verlauff 30 Tagen.

Zu Pisch verkauft der Tuchmacher Meißer Heidel, an den Ober-Diener Meyer, sein Weck Haus am Stettinischen-Thor, zwischen dem Cammerer-Hause, und Meißer Ksmussen belegen, um 60 Rthlr. Terminis der Verlassung ist den 18ten Februarii a. c.

#### 5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietten.

Es kommt nachkommenden Aiers in des Hoffschal Granows Behausung, die mittlere Etage, welche aus 3 Stuben, 2 Cammern, einer Küche und Speise-Cammer bestehet, und wozu noch eine Heige Remise und Keller gehöret, zur ferneren Vermietung offen: Es kan auch, wenn es nöthig, mit 4 Stuben und 3 Cammern in vorbesagter Etage gedienet werden; welches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht wird.

#### 6. Sachen so ausserhalb Stettin zu vermietten.

Zu Colberg soll daseßlich auf der gewöhnlichen Katho-Stube, des verstorbenen Cürurals Borners vor dem Lauenburger-Thore belegener Garten, am 24ten Februarii c. zum Besten des hincseliebenden Sohnes, an den Reichsbietenden vermiettet werden. Es können sich also die Liebhaber sodann dazun einfinden.

Seligen Pastoris Friederich Benglen, aus elandt Mitteln zu Wagtuis, bey Greiffenberg erbauetes Haus, worinnen unten 2 Winter-Stuben, nebst 2 Cammern und 2 separirten Küchen, und oben 2 Sommer-Stuben, nebst 2 Cammern, und ein alter Korn-Boden bestoh id, auch dabey außer Ställe vor klein und groß Vieh, wie auch gute Obst-Gärten, wozuinnen an 90 Dst. Wäme von rarem Dst, und in demselben auch ein eigener Back-Ofn, und gutes Backhaus verhanden, soll künftighs Früh-jahr, und in demselben auch ein eigener Back-Ofn, und gutes Backhaus verhanden, soll künftighs Früh-jahr, und zwar auf Marien vermiettet werden. Wer nun Belieben trägt bemeldtes Haus zu bewohnen, kan sich se he je lieber bey dem Pastore Berendßen in Standemin, bey Delagud setzen, melden, und mit demselben als Beden contrahiren.



## 7. Sachen so innerhalb Stettin zu verpachten.

Als das Kloster-Ackerwerk auf den Tournen, von Trinitatis a. c. auf 6 Jahre verpachtet werden soll, und Termini Licitationis auf den 14ten Januarii, 11ten Februarii, und 10ten Martii a. c. anberohmet; so wollen die Liebhaber sich sodann in des Klosters Pasten-Cammer Donnerstage um 9 Uhr einfinden, und ihr Gebot ad protocolum zu geben belieben, da denn wegen des Zuschlages, an das Königl. Consistorium referiret werden soll.

## 8. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Den 10ten Februarii, als den Dienstag nach dem 5ten Epiph. sollen zu Stargard in dem nahe den 3 Cronen belegenen Wedelschen Hause, die 2 Meil. u. von Naugarden, 2 Meilen von Wollin, 2 Meilen von S. Now, 3 Meilen von Geissenberg, nahe bey Cootrec belegene Güther Schwanzhagen, Macktze, Benerdick, der neue Krug, anderweitig verpachtet werden, wovon bey den Herren Hauptmann von Wedel, und dem Structurario Michaelis umständlichere Nachricht zu haben.

Da die Schlawische Stadt-Ziegeley, auf insiehenden Trinitatis pactlos wird; so ist zur anderweiliger Verpachtung derselben, Terminus auf den 10ten Februarii a. c. zu Rathhause angegesetzt; in welchen Pächtere darauf licitiren können.

Als das Königl.ck-Pommerische Amt Pinnow auf Trinitatis 1756 pactlos wird, in dem der General-Pächter vorhanden, dessen Wittve aber die General-Pacht nicht continuiren will, und daher solches wieder auf 6 Jahre, als von Trinitatis 1756, bis 1762, verpachtet werden soll, dazu aber ein in der Wirtschaft fähiger Beamter, welcher zugleich hinlängliche Caution bestellen kan, erfordert wird; so hat die Königl.ck Krieges- und Domainen-Cammer solches hienit zu jedermanns Wissenschaft bekandt machen wollen, und können diejenigen, welche dieses Amt zu pachten Lust haben, sich diersehalb sogleich bey der Pommerischen Cammer melden, die Einrichtungs-Acta und den darin befindlichen Ertrag, nebst denen Anstalten nachsehen, und erwärteten, daß wann sie unannehmliche Conditionez eingehen, mit ihnen darüber bis auf Approbation des Hofes geschlossen werden soll. Sanctum Stettin den 20ten December 1755.

Königl.ck Preussische Pommerische Krieges- und Domainen-Cammer.

Das Stargardische Stadt-Eigenthums-Ackerwerk zu Bruchhausen, wird künftigen Martii pactlos, weil man mit dem jetzigen Pächter, auf keinerley Weise zur Richtigkeit kommen kan; es haben sich also die Liebhaber, welche solches zu pachten willens seyn, bey vortigem Magistrat, in Terminis den 19ten Januarii und 2ten Februarii e. dierhalb zu melden.

Als das Adeltiche-Guth Klein Boldesow, bey Dablis gelegen, welches hiehero der Verwalter Christoph Rißow vor eine jährliche Pacht, von 233 Rthlr. 8 Gr. in Verrenten gehabt, auf Veranlassung eines Königl.ckten Hoff-Gerichts in Cöllin von Marten c. a. auf anderweitig 3 Jahr verpachtet werden soll, und hiezu bey hochgeacht. Hoff-Richt Termin licitationis auf den 9ten Februarii c. anberohmet; als können diejenigen, so es zu pachten willens seyn, sich am bemeldeten Tage daseselbst einfinden, und ihr von Both thun, da denn dem Reißbietenden, wenn er im Stande ist, Präkanda zu prästiren, solches in Ausschlag werden wird.

Als das der Graaf Delfin von Schwelms gehörige, und ohnweit Cöllin belegene Guth Ruwen, bey dem bevorstehenden Marten c. a. anderweitig verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch bekandt gemacht, und können diejenigen, welche solches in Pacht zu nehmen willens seyn möchten, sich bey dem Bevollmächtigten der Frau Drißin, dem Justitiario Leopold in Cöllin melden, und dierethalb Handlung pflegen, wie denn aus denen Liebhabern hievon zugleich das nahe bey angelegene Guth Giesesow, wenn sie des Vermandtens, solches mit zu bestreiten, mit verrentendiret werden soll.

Es ist bey dem Dorffe Goeren, in Mecklenburg, ohnfern Bürsenwerder, eine Wind-Mühle zu verpachten, wosbey die behörl.ck Wahlst. zu 21 Scheffel Luftast, in recht gutem Lande, auch schön e Fischerey und Garten; wer zu dieser Pacht Lust hat, kan je eher je lieber sich daseselbst bey dem Herrn von Brockhufen melden, und eines billigen Records gewärtigen.

In dem Amte Wollin soll auf insiehenden Trinitatis das Ackerwerk Stenow verpachtet werden. Wer also dasselbe zu pachten belieben trägt, kan sich in Wollin beym Amte melden.

Zu Colberg soll auf der Rathhs-Stube, der auf Trinitatis 1756 pactlos werdende Kupfer-Dommer, daseselben die Wahl-Mühle, in Terminis den 15ten und 20ten Januarii: Wie auch den 10ten Februarii a. c. anderweitig licitiret werden; wozu sich die Liebhaber einfinden können.

## 9. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es sind in Stettin, vor einiger Zeit, aus einem gewissen Hause, 2 silberne Köbel, welche jeder 3 Lotz schwer und unangezeichnet sind, gestohlen worden; man hat hieffer davon nichts ertragen können.



ten. Weßhalb dann jedermann ersatet wird, wann sich hievon annoch etwas äußern, i oder zum Vorschein kommen sollte, welches dem Secretario Wahnemann zu melden, und dagegen einen billigen Recompens zu erwarten.

### 10. Sachen so aufferhalb Stettin verlohren worden.

Es hat jemand auf dem Wege zwischen Königsberg in der Neumarch und Prenglow, eine goldene Pariser JagdUhr, von einem Schätze, mit schwarzen Nagrin, worin inwendig a Paris zu lesen, neßß zwei Ketten, wovon die eine Lombac und Emaille-Diamen, die andere aber von schlechter grüner Goldt. verlohren. Wer soch: gefunden, wird ersatet, selbige an den Auditore Coke, Hochfürstlich Franzö Dransfa wischen Regiments einjnsendend, alßwo er einen guten Recompens zu erwarten hat.

Es ist ein eichenes Kästchen, mit braun Leder überzogen, zwischen Etobow und Damm, den 27ten December a. p. Abends zwischen 3 und 5 Uhr verlohren worden. Selbiges ist mit einem frantzösischen Schloße versehen, und befinden sich unter andern einige Schrifften darinnen, woran gelegen. Wee solches gefunden, oder davon Nachricht geben kan, bethede es in Stettin bey dem Kaufmann Herrn Silbelein, oder in Liebenow ohnweit Dahn, bey dem Herrn Prediger Stenger anzujzeigen, und eines Recompens von 5 Rthlr. aemertia zu seyn.

### 11. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Nachdem der mit Dinterlassung vieler Schulden heimlich von hier entwichene gewesene Regierungs- Executor Johann Friederich Dreßig, zugleich auch dessen Creditores auf den 2ten Martii a. f. vorgeladen. So haben letztere sohan ihre Forderungen moßten sie nicht gemarten wollen, daß sie von dem zur rick geliebenden Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillstehen desfalls angedrohet werden soll, und zu justificiren, der Dreßig selbst aber sich darüber zu erklähren, indestwegen auch wegen des Barquetrouts sich zu verantworten, wiedrigenfalls er wegen des Barquetrouts in Ansehung derer Creditoren niemahls weiter gehöret, auch wider ihn als einen Barquetroutier nach denen Rechten verfahren werden wird. Es müssen auch alle diejenigen, welche von des Dreßig Vermögen Pfändet oder sonstwas etwas in Händen haben, oder demselben zu bejahlen schuldig, solches bey Verzug ihres Rechts, oder alltenfalls Bestrafung, innerhalb 4 Wochen anzeigen. Signatum Stettin den 2ten Novmber 1755. Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Nachdem in des Schlichter Kaiser Conrad Herzogths Vermögen Concursus eröffnet, und Termin ad Liquidandum auf den 10 December a. p. 14ten Januarii und 1ten Februarii a. c. Morgens um 9 Uhr anberahmet, in welchem erstern insleich die Güte tentiret werden soll; So wird solches dem Publ co bekannt gemacht, und müssen Creditores alßdann im lößbaren Stadtgericht dießselbst ihre Jura sub pana preclusi wahrnehmen.

### 12. Citaciones Creditorum aufferhalb Stettin.

Da Neckermünde hat der Bürger Casper Christian Goldschmidt, sein daselbst in der langen Straffe sub Num. 104 belegenes Wohnhaus, an den Bürger Ludwig Erasmus Haack für 310 veräußert; weßhalb diejenigen so ein jus contradicendi, oder an den bisherigen Possessore Forderungen zu haben vermeynen, sich in Termino den 10ten Februarii a. p. an welchem das Kauf-Vertrium bejaget werden soll, das selbst zu Rathhause sub pana preclusi & perpetui silentii zu melden, und ihre Jura wahrzunehmen hier mit cleret werden.

Da zu Breiffenberg ad instantiam Creditorum über des Materialisten Holzen Vermögen Concursus eröffnet, als soll dessen Wohnhaus, so in der Heer-Straffe, und dessen Garten so vor dem Steintor belegen, wie auch einige Material-Waaren, neßß den Wasthus, in Termino den 2den Januarii, raten Februar i und 2ten Martii, an den Weisbiethenden veräußert werden. Es haben sich auch in gebachten Termino die Creditores ad Aaa zu melden, so an dem Materialisten Holzen ex quovis capite eine Forderung haben, alßdann ihre Jura zu justificiren und prioritatem in judicando erwarten; welche sich aber in ultimo alß Termino preclusio nicht melden, werden hierbey auf ewig abgewiesen werden.

Da der Lieutenant Wahnemann, wider den Landrath von Zachter auf Dantz, gewisse Güder erworben, hierzu aber verschiedene Creditores sich angezeiget, so daß in deren Befriedigung das Quantum unzulänglich; so sind sämtliche Rahnemannsche Creditores per Edictales auf den 27ten Februarii a. f. citet, um ihre Forderungen anzujzeigen, und zu justificiren, mit der Combination, daß die Nachstehenden von diesen Gütern pänslich abgewiesen, und deventwegen allhier niemahls weiter gehöret werden sollen. Signatum Stettin den 27ten Decober 1755.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.



13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

200 Rthlr. Kirchgelder hat die klein Wilsdorfer Kirche zu verlehnen; wer seine Hypothek bey dem Königl. Consistorio ansetzt, und daselbst Consens erhält, kan die Gelder auf dem Amte Poyß empfangen.

1000 Rthlr. Kinder-Gelder legen parat, bey dem Kaufmann Herrn Reinhardt zu Stargard, welches französische Luis d'Or. s. gn. welche gegen sichere Hypothek sollen ausgethan werden.

Es stehen noch die 277 Rthlr. 23 Gr. 5 Pf. Pwilsen-Gelder, nebst noch 300 Rthlr. bereit; wovon solche benöthiget, gegen sichere Hypothek, bestelle sich in Stettin bey dem Goldschmidt Timm zu meldens, wo völlige Nachricht zu bekommen.

Es liegen alhier in Alten-Stettin einhundert Rthlr. Kinder-Gelder, welche zinsbar sollen ausgethan werden; wer nun Belieben hat selbige auf eine sichere Hypothek an sich zu nehmen, kan sich bey den Säncker Meister Wittchen, in der Dritten-Strasse, oder bey dem Weisgärtner Meister Wozien in eben der selbigen Strasse, melden.

Bey der Wollischen Kirche, Pommerschen Synodi, sind 200 Rthlr. zur Anleihe vorrätzig; wer derselben benöthiget, kan sich deshalb bey denen Provisores selbiger Kirche praktizr praktandis melden.

Bey den Johannis Kloster zu Alten-Stettin stoßen 1000 Rthlr. zur Anleihe parat; wer solche benöthiget, und gehörige Sicherheit geben, auch den erforderlichen Consens beschaffen kan, bestelle sich bey die Herren Provisores zu melden.

Da gegen den 1ten März ein Capital von 2000 Rthlr. vorrätzig wird, so können diejenigen so selbige benöthiget, und Consens eines lobfamen Wapfen-Amtes beybringen, sich bey dem Wapfenschläger, Wapfen, oder bey dem Schiffer Friederich Gärdder in Stettin melden; da auch noch 200 Rthlr. auf dem lobfamen Wapfen-Amte vorrätzig stehen, welche gegen sichere Hypothek sogleich verabfolget werden können; so belieben sich also Liebhabern bey obgedachten Vormännern ebenfalls deshalb zu melden.

Bey der Kirchen zu Groß-Wollen, im Eddischen Synodo, liegen 100 Rthlr. zur Anleihe bereit; wer willens ist die Capital anzuleihen, und gehörige Sicherheit lassen kan, wolle sich deshalb bey dem Herrn von Lameden zu Wilsche melden.

Es sind 800 Rthlr. vorrätzig; welcher dieselbe gegen sichere Hypothek verlangt, auch die Hälfte, oder an 200 Rthlr. willens ist zu leihen, der kan sich bey dem Weißgärtner Meister Weyer in Stettin melden, und davon weitere Nachricht bekommen.

Es liegen 80 Rthlr. Kinder-Gelder in Stettin parat; wer dieselbe benöthiget ist, und gehörige Sicherheit beschaffen kann, oder auf Silber-Pfand, der kan sich bey die Vormänner Meister Benjamin Sägen am Wehlthor, oder bey dem Wapfenschläger Johann Wogler in der Dritten-Strasse melden.

Wer gegen Ostern a. c. 1. 2. 3. 4. oder 6000 Rthlr. zinsbar verlangt, und sichere Hypothek mit Land-Güthern beschaffen kan, derselbe kan in Stargard bey dem Herren Aceptor Walsemann, und in Stettin bey dem Herren Secretarium Nebel nähere Nachricht erfahren.

Es liegen 120 Rthlr. und noch 130 Rthlr. Kinder-Gelder in Stettin parat; wer selbige nöthig, und sichere Hypothek stellen kan, hat sich bey den Altermann der Haus- und Wocken-Decker Johann Christoph Ewert, und Meister Christian Friederich Bergen zu melden, und können mit Consens eines lobfamen Wapfen-Amtes die Gelder sogleich in Empfang genommen werden.

200 Rthlr. Capital liegen in Alten-Stettin bey der St. Petri- und Pauli Kirchen zur Anleihe parat, und haben sich Knechtobere deshalb bey denen Herren Provisores zu melden.

Es sollen 260 Rthlr. Kinder-Gelder sogleich zinsbar ausgeleihen werden; wer solcher benöthiget, bestelle sich bey dem Kaufmann Spring in Stettin zu melden, da dem solches gegen gehörige Sicherheit in Empfang genommen werden können.

In Greiffenhausen sind 130 Rthlr. Grapowische Kinder-Gelder einzufommen, welche anderweitig gleichwohl ausgethan werden sollen; welcher solcher benöthiget und gehörige Sicherheit stellen kan, hat sich bey dem Vormund Herrn Esler Schwirof daselbst zu meld. n.

14. Avertissements.

Ad instantiam des Obrist Graf von Nitberg, ist das Geschlecht des Herrn von Kleist, so an des seligen Hofgerichts-Präsident von Kleisten besessene Güther Bistums Wurgow Klein-Erdlin, Lehenz Dieck und Zadenbick ein Lehn-Recht zu haben vermelden, nichtaller citirt, in Termino den 30ten Januarii a. 1. vor dem hiesigen Königl. Hof-Gerichte ihre Erklärung, ob sie wider diesen Kauf etwa ein zuwenden haben, auch inelich ad relucendum & exercendum jus protentissio citirt, aldem die Ausbleiben zu erscheinen, und allenfalls das von Supplicanten bezahlte Pretium der 2500 Rthlr. sofort zu erlegen, sub comminatione, daß wenn sie in solchem Termino nicht erscheinen, und ihre Erklärung entwerfen, der selbst, oder per Mandatarium ababsolv, sie nichtem mit ihrem Lehn-Recht präcludirt, und ihnen ein ewiges



ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle. Welches hienit öffentlich bekannt gemacht wird.  
 Signatum Edßlin den 27ten October 1755.

Königlich Preussisches Pinter-Pommersches Hof-/Gericht.

Die Lehnsfolger und alle diejenigen, welche sonst an dem Guthe Saldenkig, so weit solches vor-  
 mahlen dem Hofgericht/Präsidenten von Sudow zugehört, Ansprache zu machen berechtigt, sind zu  
 Abthnung derselben auf den 13ten Februarti a. f. ad instantiam, des Pleitenmag. Bernhard Friederich von  
 Peterhoff per Rädikales, vorgelesen, mit der Commination, daß sie sonst gänzlich präcludirt, und von  
 solchem Sudowischen Antheil abgewiesen, auch niemahlen dessfalls weiter gehört werden sollen.  
 Signatum Stettin den 24ten October 1755. Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Es sind Habel Doffen oder Doffon etwaige Descendenten, welche an den Hofe zu Strelow  
 im Pnyrischen Erbe, welcher 1608 gedachtem Habel von Doffe und seinen männlichen Leibes-Lehns-  
 Erben zu Lehn gegeben worden; ansonst eine Lehns-Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, auf  
 Anhalten des jetzigen Besitzers, Jacob Ditow, per Rädikales auf den 5ten Februarti a. f. vorgelesen, und  
 worden auf deren Aussprechen, feibige von dem Hofe gänzlich abgewiesen, und in Ansehung  
 dessen mit ewigen Stillschweigen belegen werden. Signatum Stettin den 17ten October 1755.  
 Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Die Lehnsfolger und alle diejenigen, welche sonst Ansprache oder Schuld-Forderungen an denen  
 Güttern Mesow, Dalesy und Inskemin haben, sind auf Anhalten dreer Gebrüdere von Dersig auf  
 Wusow, nachdem selbige sothane Gütter vor sich und ihre Leibes-Lehns-Erben an Ludwig Ditow von  
 Kammin für 33000 Rthlr. veräußert, zu Beobachtung ihrer Beschlüsse ohne Ansehung vorgela-  
 den, und der ewliche Terminus auf den 13ten Februarti a. f. angesetzt worden, da dann die Absicht  
 denen zu erwarten, daß sie in Ansehung dieser veräußerten Gütter nach des auszahlenden Kaufs  
 Geldes niemahlen weiter gehört, sondern davon gänzlich abgewiesen, und ihnen dessfalls ein ewiges  
 Stillschweigen auferlegt werden solle. Signatum Stettin den 24ten October 1755.  
 Königlich Preussische Pommersche Regierung.

In Wangerin verkauft Meister Adam M-ger, an Meister Friederich Brundorf, eine Schenke;  
 diejenigen so hienan eine Ansprache zu haben vermeinen, haben sich binnen 14 Tagen beym Magistrat  
 zu melden, oder zu gewärtigen, daß sie hienächst nicht weiter gehört werden sollen.

Als ansonst etliche Gegenden in denen an der Ober belegenen Stadt Brühden, welche mit Ruch und  
 Wasch, nach wolleist kein Holz-Ausschlag zu hoffen, geradet, und zum Besten der Lämmererz uhdörher ge-  
 macht werden sollen, worunter besonders ein Det im Vorbrunde, imaleichen der sogenannte Fette, Det  
 anjzo vergeben werden sollen: So wird solches dem Publ'co bekannt gemacht, und können diejenigen,  
 welches gegen gewisse Frey-Jahre zu Maden, sich täglich Nachmittags auf der Lämmererz melden, ihre  
 Conditiones ad protocollum gehen, und gewärtigen, das mit dem, der die beste Conditiones offerirt;  
 hiß auf Approbation der Königlichen Krieger- und Domainen-Cammer contrahirt werden solle.

Zu Colberg kauft der Kaufmann Herr Heinrich Gottlieb Weder, von seinen Herren Voreh-  
 tern Erben, I und  $\frac{11}{12}$  Pfann-Stätte, Sülzen-Berechtigkeit; So Königlich Verordnungs nach  
 Hierdurch bekannt gemacht wird.

Zu Edßlin verkauft der Buchbinder Herr Grego, an den Typser Meister Neer, seinen vor dem  
 Mühlens-Thor, zwischen des Baumann Reiheln, und des Bürger's Stahmachers Garten, belegenen Gar-  
 ten; und soll selbiger künftigen Verleß-Tag gerichtlich verlassen werden. Sollte jemand an diesem  
 Garten ein Recht zu haben vermeinen; der hat sich innerhalb 14 Tagen gehörigen Orts zu melden,  
 sub pena perpetui silentii.

Der Feldwibel Tessel, Hochlöblichen Brandenserschen Regiments, verkauft allhier in Anclam, 3  
 Graß-Wälle, welche von seinen Groß Vater Rudolph Kägel ein herrühren, vorm Stettiner-Thor belegen,  
 an den Kaufmann Herrn Jacob Deub; es wird also hierdurch kund gemacht, damit wenn jemand  
 vermeinet einige Ansprache daran zu haben, sich in Zeiten bey diesem Gericht zu melden habe.

Zu Cölin verkauft der Thorschreiber Christoph Diews, seinen Kohl-Garten, an den Bürger  
 Michael Darg; wer darüber etwas einzuwenden, kan sich den 30ten Januarii c. zu Rathhause melden,  
 im webrigen der Präclusen gewärtigen.

Zu Greiffenbera verkauft der Baumann Risch, an den Kaufmann Plontkow, ein Ged-Adel  
 so in der Pflanzung, bey Jacob Roggen Adel belegen; wer hierüber was einzuwenden, kan sich in Ter-  
 mino den 27ten Januarii zu Rathhause melden, und sein Recht wahrnehmen.

Erster Anhang.



# Erster Anhang.

Num. IV. den 24. Januarii, 1756.

## Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

### 15. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als zu denen bereits unterm 20ten Juni a. p. zum erblichen Verkauf bekannt gemachten Königlich in Stettinischen und Jansen'schen Amts-Krügen, als: 1.) der Krug oben bey Zabelsdorff, 2.) der Krug am Cawitzsch, 3.) der Pöppe Krug bey Fickenswalde, und 4.) der Mühlen-Krug am Papen-Wasser, keine annemliche Käufer, in denen zum Verkauf derselben angesetzt gewesenem Licitationis Terminen sich gesendet, und daher zu abermaliger Erklärung derselben, anderweilige Termin Licitationis auf den 26ten Januarii, 9ten und 22ten Februarii a. c. allhier vor der Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer anberühret worden: So wird dem Publico solches hierdurch bekannt gemacht, und können dieseligen, welche gesonnen seind, diese Krüge erblich an sich zu kaufen, sich allhier in den angesetzt Terminen, Vormittags um 9 Uhr melden, die Conditiones anhören, darauf ihren Both ad protocollum geben, und die nächst in ultimo Termino gewärtigen, daß die Krüge plus licitanti, bis auf erfolgter Königl. oder allernächster Approbation zugeschlagen, und hiernächst gegen baare Bezahlung übergeben werden sollen. *Signatum Stettin, den 9ten Januarii 1756.*

Königlich Preussische Commerche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Dem Publico ist bekannt, daß zu erblicher Verkaufung des königl. Stettinischen Amts-Kruges auf der hiesigen Niederwiech, bereits verschiedene Licitation-Termine angesetzt gewesen; Als aber sich in denen wieseln nur immer ein einziger Käufer eingefunden, und daher der Krug nicht ordentlich licitet offeriren: So hat die Königl. Kriegs- und Domainen-Cammer resolviret, diesen Krug nunmehr so ordentlichen Licitation bringen zu lassen, und zu dem Ende dazu drey kurze Termine, als auf den 20ten und 27ten Januarii, und 2ten Februarii c. anzusehen, in welchen die Liebhaber sich des Vormittags um 9 Uhr auf der hiesigen Cammer melden, ihre Conditiones und Both ad protocollum geben, und in ultimo Termino gewärtigen können, daß der Krug plus licitanti, und der die beste Conditiones offeriren wird, bis auf erfolgter Königl. oder allernächster Approbation zugeschlagen, und hiernächst gegen baare Bezahlung übergeben werden solle. *Signatum Stettin den 13ten Januarii 1756.*

Königlich Preussische Commerche Kriegs- und Domainen-Cammer.

Es sollen den 22ten Januarii a. c. in der Wittve Tabbels Wohnung, durch den Notarium Gombas, verschiedene Wret ofen, so allhier verfertigt sehen, und der hiesigst verforderten Demoiselle Grodergin zugehörig sind, als: 3 feine Laten, und 2 Schürzen von Watik, eine Weberie nebst Raute, eine Leinwandene, eine weiß emeilirte und eine Wondens-Hose, ein golden Zahnstocher-Kreis mit 2 Nadeln, ein Kästchen mit einem goldenen Fingerring, und 2 Ringe, wovon einer mit Diamanten, eine Garniture Knöpfe mit Böhmischen Steinen, 2 Paar silberne Schmallen wovon ein Paar mit Böhmischen Steinen, ein silbernes Geschloß, als: Messer, Gabel, Löffel, und 2 Thee-Löffel, und ein Paar silberne Becher, nebst noch verschiednen guten Haus-Geräth, per modum auctionis diskrictet werden: Die Herren Liebhaber können sich obbenannten Sachen, Ra mittags um 2 Uhr einfinden, und die obbenannten Sachen gegen baare Bezahlung in Empfang nehmen.

Die Hälfte des Schiffes, der Fürst von Anhalt Dessau genannt, so von dem Schiffer Michel Grauwis von Stettin gefahren wird, und woybey noch eine 4 jährige Freyheit färsanden, soll auch strepctin zu sehn, und können die ewantigen Käufer mit selbigem Handlung ruffen. Das Schiff ist in vbliguten Stande, und sind nur in nächstverflohenen 2 Jahren daran über 1000 Rthlr. verwandt.



Es sollen den 12ten Februarii des Morgens um 3 und Nachmittags um 2 Uhr, in des verstorbenen Lohgäbber Nappens Haus, auf der großen Eschade, am Zimmere-Platz belegen, an den Weißbriethen den gegen bare Bezahlung verkauft werden: Gold, Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen und Bleiern Geräthe, Manns- und Frauens Kleidung, Leinen, Betten, Bücher, worunter Arnolds Kirchen- und Keger-Historie, wie auch D. Weiss Schriften bekräftlich, Tische, Stühle, Spinde, Sofas, Bettstellen, wovon unter 2 mit Guardinern, Holländisch und arden Zeug, Glack, Seide, und anderes unterschiedenes Hand-geräthe; Die Liebhaber belieben sich also gegen obbemelte Zeit einzufinden.

Auch soll den 19ten Februarii, in des verstorbenen Nappes Hause, des Morgens um 8, und Nachmittags um 2 Uhr, eine gute Duentität fertiges Leder, bestehend in Sohl-Leder, F. H. Leder, Ros-Leder und Kalb-Felle, zu 5 und 10 Stük, wie auch einige Zeug-Leder, per modum auctionis verkauft werden. Die Liebhaber belieben sich zu obbemelter Zeit einzufinden, und die erstnabende Waaren, gegen bare Bezahlung, in Empfang zu nehmen, weil ohne selbiges nichts extrahet werden soll.

Es soll auch in der den 28ten Januarli in der Witwe Taddeln Wohnung zu haltenden Auction, ein Flügel, 2 Commoden, ein Gewehr, ein completes silbernes Cruis in Etagin eingefast, nebst einer Hgatenen Dose, veractioniret werden.

## 16. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Zu April wollen der seligen Fran Lohgäbber Wittern resp. Erben, ihre auf hiesigen Feld-Äckern der Anblische Landung, in Termino den 17ten Februarli c. plus licitanti verkaufen, selbige bestehet: (1.) Im Felde nach Risow: Ein Morgen Hühn-Wäthe, zwischen Herrn Lorenz und Fran Drissen von Schwad. 2 Morgen dito, zwischen Herrn Kriegs-Commissario Linden, und Fran Drissen von Schwad. Einen Morgen dito, zwischen Messier Secken. Einen halben Morgen Wiesen-Lamp, zwischen den Aeyenotzschert Schulzen, und dem Garander Jungermann. Einen Morgen dito, zu sehen bey kleinen Hospital, und Bärgemeister Rismachers Erben. (2.) Im Felde nach Apowow: 2 Morgen breite We-Wäthe, zwischen Jacob Wehde, und Weibler Dähnen Erben. 2 Morgen dito, zwischen Herrn David Kuhl, und Herrn Kriegs-Rath Stiegen. 1 und halben Morgen Leppfahl, zwischen Herrn Bärgemeister Wehde, und Jacob Windows Erben. (3.) Im Felde nach der Doer-Wäthe: 2 Morgen schmale We-Wäthe, auf der einen Seite Herrn Bärgemeister Wöttcher, und Windows Erben; auf der andern Seite an Jürgen Klingebils und Bütners Erben. 2 Morgen dito, zwischen Messier Salomon Kistow, und Frau Döbtsen von Swack. Einen halben Morgen Hans-Cavel, zwischen Herrn Hofmann, und Herrn Bärgemeister Reffen Erben. Einen Morgen Hauptstück, zwischen Herrn Kriegs-Rath Pöllen, und Weidtor Dähnen Wittiv. 1 und halben Morgen Seck-Wäthe, zwischen Herrn D. Wehrodt's Erben, und Herrn Könis. 1 und halben Morgen dito, zwischen Herrn Ritters, und der Armen Cass. 1 und halben Morgen dito, zwischen Herrn Ritters, und Herrn Königen. 3 viertel Morgen Sand-Cavel nach Käfels, zwischen Herrn Bärgemeister Schütten Erben, und Herrn Präpositum Hoppen Erben. Einen viertel Morgen Horn-Cavel, zwischen Messier Martin Schulzen, und Messier Roselien. (4.) Im Mittelsien Robinschen Felde: Einen Morgen Hauptstück, zwischen Messier Swanden Erben, und Messier Jungermann. Einen halben Morgen Weck-Cavel, zwischen Herrn Ditto und Hans Seckel. Einen viertel Morgen Kloth-Cavel, zwischen E. dwann Schülern auf beyden Seiten. Einen Morgen Hauptstück im vordersten Wobien, zwischen Messier Popow und Herrn Siemon. 3 viertel Morgen Dorfstücke im hintersten Wobien, zwischen Messier Dreves, und Ober-Pfarr Weizmann's Erben. Die Kauf-Liebhaber wollen belieben sich in obigen Termino in der Vog-Wäthe vorher einzufinden, und nach guten Geboth die zu verkaufen gewärtigen, sich auch allenfalls vorher bey dem Mandatario communis, Herrn Actuarius Boisten alhier zu melden, und die Specification bey denselben erhalten.

Da Johann Walette, Wind-Müller zu Kiepske, unter dem Herrn Lieutenant von Klatoz gefest sein, seine Wind-Wühle, nebst Haus, Stallung, Scheune und Garten, wie auch Landung zu 3 Schickel Aussen, für 400 Rthlr. zu verkaufen willens ist; so wird solches dem Publico bekannt gemacht, und können diejenigen, die gedachte Wind-Wühle nebst denen specifirten Stükken vor dem besthesten Preis zu kaufen Lust haben, sich bey gedachten Wind-Müller Johann Walette zu Kiepske melden.

In Termino des 12ten Januarli s. hat sich zu denen vor der Neumärkischen Regierung, zum Meckel-Auf Subhastat gewesen, im Königsbergischen Erbsitz belegen, und auf 50018 Rthlr. 14 Gr. vorletzten Güthern Goffow und Belgen, kein annehmlicher Käufer gefunden, und ist also der 3te Martii 2. c. zum fernern licitacion anderaumet worden.

Erfstein den 14ten Januarli 1756.  
Königliche Preussische Regierungs-Cantley.

Es soll das alhier in der Dan-Strasse an der Ecke belegene Engelbrechtsche Haus, voluntarie subhastirt, und dem Weißbriethenden zugeschlagen werden. Selbiges ist zu 1200 Rthlr. 20 Gr. 6 Pf. taxirt: Termini licitacionis sind auf den 6ten Februarli, 17ten Martii und 12ten April c. anderaumet.







Da der Kaufmann Herr Martin Schröder zu Schlawe bonis cediret, und dessen sämliche Creditoris per Edikale, welche in Danzig, Colberg, Stolpe und Schlawe offigiret, auf den 8ten Martii a. c. peremptorie & sub poena praclusi, auf dem Schlawischen Rathhause zu erscheinen, citiret worden; so wird solches hienit zugleich bekannt gemacht.

## 18. Personen so entlaufen.

Den 9ten Januarii c. in der Nacht ist ein Coloniste Nahmens Valentin Lindebauer, aus dem neu angelegten Wollspinner-Dorffe Dreibrücksdorf, Starbardschen Eigenthums, nebst der Frau und zwey Kindern heimlich, ob er gleich vollkommene Freiheit und Unterhalt gehabt, davon erzogen. Der Kerl ist etwa 25 Jahr alt, kleiner schwächlicher Statur, glatten rötlichen Gesicht, weißliche Haare, und blauen Rock tragend. Die Frau etliche 30 Jahr, pläsig und rothenrötlichen Gesicht, trägt eine schwarze Top; und um den Kopf einen bunten Cattunen Tuch gebunden. Die Kinder sind von 2 bis 3 Jahr. Da nun dieser gottlose Mensch der Stadt viele Kosten gemacht, auch alles was ihm zur Einrückung und er sonst gehabt, mitgenommen, leicht lauffaher, zu arretiren, und der nachdrücklichsten Strafe würdig; So werden alle respectiv Diebstehlen in subsidium hienit dienlich ersucht, wo sich der Entlauffene betreten lassen möchte, solchen anzuhalten, und davon Nachricht zu ertheilen, da denn eben Entsetzung aller Unkosten selbiger solch abgehohlet werden soll.

Als der Regierung-Executor Johann Friederich Driegle sich vor einer in Amtgeschäften vorbenommenen Reife nicht wiederum eingefunden, auch davon nun so wehr zu zweifeln, weil verschiedene Gerichte ansehnliche Privat-Schulden sich auflösen; so wird denen Pommerischen Gerichten Driegleiten hienit anbefohlen: ankündigliche aber in subsidium Juris requiriret, falls der Driegle wieder von mittelmäßiger Statur ist, und schwarz braune Haare, und eine geschwunde Rede an sich hat, sonst aber eine Perque und wechsentheils einen aränen Rock zu tragen pfleget sich ihres Drieh einfinden sollte, solchen in Arrest zu nehmen, und an hiesige Regierung abliefern zu lass, und derselben Nachricht zu ertheilen, damit wegen der Abholung Verfassung gemacht werden könne. Signatur Stettin den 17ten November 1755.

Königliche Preussische Pommerische Regierung.

Als am 12ten Januarii 1765, vom Königl. Uckermärckischen Amte Bredlow, bey dem Ahlsee vorm Stettinischen Thor wohnenden Johann Ruthenberg, verdächtiger Dieberey halber eine Wiltation veranlaßet, die Dieberey auch würcklich bey ihm befunden worden, der Dieb aber sich mit der Flucht salz blet, und dem Vernehmen nach über die Handow nach Pommer genendet; so werden alle und jede Gerichte Driegleiten, Bürger und Büren respectiv ersucht, falls sich dieser Johann Ruthenberg, welcher etwa 30 Jahr alt, von mittler untermäßiger Statur, runden Angesichts, und schwarzlichter, nicht krausen kurzen Haaren ist, bey der Flucht eine kleine rotze schwarz beträhmte Mütze, blankte e Lemis sohl, theils mit Cameelhaaren, theils gelben, theils weißen Knöpfen besetzt; irrandus betreten lassen sollte, denselben arretiren und dem hiesigen Amte Nachricht davon ertheilen zu lassen, damit derselbe gegen Erkattung aller verhandten Kosten, auch Auskellnung der gewöhnlichen Kerkersalien, abgehohlet, und als ein schon ehedem wegen die Dieberey in Ketten gefessener, zur gebührenden Straffe gezogen werden könne.

Zu Cölln ist der Lohgärber Döyner heimlich davon gelassen, und hat einige des Schürker Gewercks auf 32 Rthlr. betrogen. Es wird also dieser entlauffene Döyner hienit citiret, sich den 20ten Februario vii c. allhier zu Rathhause zu stellen, und seine Brantantwort abzugeben; widrigenfalls wider ihn in contumaciam verfahren, und die mit der Post eingelauffene 3 Rthlr. 4 Gr. unter die sich gemeldeten Creditores theilhet werden sollen.

Es ist vor kurzem ein Knabe von 12 Jahren, Nahmens Friederich Schulz, einen blauen Rock mit roten Knäsen, rotze Mütze und lederne Hosen anhabend, von Starard weggegangen. Da nun dieser Knabe durch unreinen verführlicher Leute, seinem Vater, dem Gerantant Schulz, Pochlöblich Fürst Königl. Regiment, verschiedene Sachen entwendet, die Verkäufer aber, um die ihnen zu bewaldete Sachen desto besser zu verhehlen, zu seinem Entfennen allen Anlaß gegeben haben mögen, als erfindet er hiedurch alle, so dieses vorkommt, die Darmbergschick an solchem armen verführten Kinde zu erwiesen, es seinem Vater, welcher die Unkosten solch will, wo es angetroffen, wird anzufinden.

Es ist der Wollspinner Michael Schönbild, 24 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, mit gelben Haaren, aränen Rock, und gelbe lederne Hosen anhabend, mit seiner Frau, von untermäßiger Statur, und einem Kinde von 2 Jahren, auch Collnow entlaufen, unter dem Vorgeben, in Stettin zu communiciren. Es werden demnach alle und jede, das Staates, Gedühr dienlich ersucht, wenn sich dieser beschriebene Woll-



Wollspinner, mit seiner Frau und Klade irgendwo betreten lassen sollte, arreſtiren zu laſſen, und dem Raubſtraf zu Gollnow davon Nachricht zu ertheilen, daß ſie gegen Erſtattung der Koſten abgeholt werden können.

### 19. Gelder ſo zinsbar ausgethan werden ſollen.

225 Rthlr. Frauenkiſche Legaten-Gelder liegen zur Ausleihe parat; wer ſolche verlangt und ſichere Oppothek zu beſtellen vermag, beliebe ſich bey dem Reſierungs- und Conſiſtorial-Secretarium Tapken in Stettin zu melden, der zu dieſer Leihe beſörderlich ſeyn wird.

### 20. Avertiffements.

Da der Maurer Chriſtian Koſſt, wider ſeine Ehe-Frau Sophie Sagers, in puncto maliſioſe deſertionis Klage erhoben, und weil er ihren Aufenthalt nicht weiß, Edictales, welche hieſelbſt, zu Stargard und Anclam aſſigret, ertraſtet hat, worin Terminus prajudicialis auf den 5ten Martii a. f. anberühmet; ſo wird ſolcher bey Sophie Sagers hiedurch zur nachrichtlichen Achtung bekannt gemacht, zumahl die Eheſcheidung bey ihrem Anſenbleiben in Termino erkannt, und dem Kläger nachgegeben werden wird, ſich anderweitig verſchliſen zu können. Signatum Stettin den 10ten November 1755.

Königliche Preußiſche Pommerſche und Camminiſche Regierung.

Nachdem des hieſelbſt entkauffenen Stadt-Wacht-Knechts Materials Ehe-Frau, wider ihren Ehe-mann in puncto maliſioſe deſertionis Klage erhoben, und zu deſſen Vorladung Terminus prajudicialis auf den 10ten Martii a. f. per Edictales, ſo hier, zu Anclam und Stargard aſſigret, anberühmet; ſo wird ſolcher zugleich dem Material hiedurch zur Nachricht bekannt gemacht, weil bey deſſen Anſenbleiben die Eheſcheidung erkannt, und ſonſt rechtliche Verfügung eruchen ſoll. Signatum Stettin den 28ten Novemder 1755.

Königliche Preußiſche Pommerſche Regierung.

Als der Bau-Knecht Johann Chriſtian Blume zu Gaſerwald, wider ſeine Ehe-Frau, Catharina Do-rothea Richter, in puncto maliſioſe deſertionis Klage erhoben, und per proclamata gegen den 10ten Martii a. f. vor die Königl. Regierung zu Stettin citiren laſſen; ſo wird ſolches auch hiedurch be-kannt gemacht.

In Greiffenberg verlauffet der Pröbener Böden, ein Stück Acker auf der Heyde belegen, an den Königen Frederich zu Rensſchow; wer hierwider was einzuwenden, kan ſich in Termino den 5ten Februarj zu Rathhauſe melden.

Nach verlauffen Vormüdere der Wittve Dettings Kinder, ein Stück Acker am Platſchen Damm belegen, an den Schwager David Hannmann, in der Hinter-ſtraſſe wohnhaft; und können ſich diejenis gen, ſo hiezu eine Anſprache zu haben vermeinen, gleichfalls den 5ten Februarj zu Rathhauſe melden.

Da zu Greiffenberg zuſtween dem Schneider Matthias Wendt, und deſſen verſtorbenen Frauen-geböhrene Verntin, ein Teſtamentum Reciprocum gemacht worden; ſo werden dieſer verſtorbenen Verntin nachſten Bluts-Verwandt hiezu zu dreyenmahlen, als auf den 2ten, 10ten und 16ten Februarj citiret, das ſelben Publicacion dieſes Teſtaments Johann Ihre Jura ſub preſent. in ultimo Termino wahrneh-men können.

In Ruſtanden hat der Herr Bürgermeiſter Bühl, in Anno 1749, ſein kleines Wohnhaus, zwol-phen ſeeli-chen Väleiſchen Erben, und des Schneiders Meſſer Zehlenbinders Häuſen inne belegen, an den Richter Meſſer Bühlin für 120 Rthlr. erlöſch verlauffet; und wird dieſer den Rest des Kauff-Gelds des nunmehr völli Abgahen; welches dem Publico hiezu bekannt gemacht wird.

Der Soldat-ber Samuel Leub, hat ſeine Huſſe Land zu Arnimetalde, bey Damm, an den Schif-fer Johann Richter verlaufft; worüber den 16ten Februarj c. a. die gerichtliche Beclaſſung ertheilet werden ſoll.

Nachdem der Dohden-Läufer Max jährlin bey Grembin todt gefunden, und deſſen Nachloß ad Inventarium gebracht worden, deſelbige aber ſeine Erben ab intencio hieſelbſt hinterlaſſen: So weret deſſen etwa unbetante Erben hiedurch citiret, a davo binnen 12 Wochen vor hiſſem Erb-Verlaute zu erſch-einen, und ſich geſchick in der Verleſſenſchaft des Weren zu legitimiten, ſub comminatione, falls dieſelben binnen der Zeit nicht erſcheinen würden. ſie von der Erbschaft präclabiret und nachhin nicht weiter gehdret werden ſollen.

Decretum Anclam den 28ten November 1755.

Bürgermeiſtere und Rath hieſelbſt.



Ad Rescriptum Regium vom 4ten Junij, sind alle diejenigen, welche an des verstorbenen Prediger Ablers in Krayen im Kägenwaldischen Amte hinterlassenen Witwen Verlassenschaft, als Erben abinheritet, oder sonst auf einige Art und Weise einige Ansprüche zu haben vermeinen, edicirlicher in Termino den 24ten Martij des laufenden 1756ten Jahres, vor dem Königlich Preussischen Pommerschen Hoff-Gericht hie elb citiret, sich durch unverweilichen Documente, oder sonst auf eine rechtliche Art zu dieser Erbchafft zu legitimiren, sub conditione, daß diejenigen so sich nicht gemeldet, darnecht nicht weiter gehöret, sondern von diesem Nachlaß abzuweisen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen aufzulegen werden soll. Signatum Eßlén den 12ten Decembris 1755.

Königlich Preussisches Pommersches Hoff-Gericht hieselbst.

Da dem Wachs-Bleicher Kunst, am Fisser-Thor wohnend, durch ein allergnädigstes Rescript de dato Berlin den 24ten Decembris 1755, abermahlen die Freyheit ertheilet worden, weisse Seife zu sieden und Lichte zu ziehen; so wird dem Publico dieses hiedurch bekannt gemacht, damit sich keiner an dem, in denen Wochen-Zetteln sub Num. 51 & 52 hißablichen ungedructen Posteto, Kossen möge, und man versichert dahero sowohl denen Herren Materialisten, als einem jeden, daß man sie ferner secht, mit denen Worhin benannten Waaren, wohl bedienen werde.

Da das Königlich Amt Pudogla, an dem Conf. Dirig. Voht zu Schwienemünde, die so genannte halbe Kreuz-Wiese, laut Contract vom 20ten Februarij 1753, bis Trinitatis 1759 verpachtet, auch ebenfals des Emerici Ditzen Kampf und Wiesen an denselben vor Erlegung der Monatszinsen Contribution, mit Consens der Königlich hochpreussischen Pommerschen und Domänen-Cammer überlassen worden, selbne aber Selden des Königlich Amtes auf eine widerrechtliche Art unter der Hand an einen andern verpachtet werden wollen; So wird hiedurch wider diese Verpachtung auf das strengste protestiret, und ein jeder gewarnt, sich damit nicht zu befaßen, sondern vielmehr für Schaden zu hüten, anzusehen, solche vor null und nichtig hiemit erkläret wird.

Zu Schwienemünde verlaubtet Schiffer Johann Jacob Janetz, sein am Dollwert belegenes Haus, an den Apotheker Herrn Wolfen, und ist Terminus zur Vor- und Ablassung auf den 3ten Februarij präfixiret. Wer nun ein zu contradicendi, oder sonst einige Ansprüche ex quocunque capite daran zu haben vermeinet, hat sich in Termino vorm Stadt-Gericht daseibst zu stellen, und seine Jura sub poena precludi wahrzunehmen.

Es wird von einer gewissen Herrschafft ohnweit Stargard, ein thätiger Gärtner, so verheyrathet seyn muß, und besonders nicht allein mit allerhand Bäumen, sondern mit Maulbeer-Daum-Plantagen insonderheit gut umzugehen weiß, verlanget; es hat dergleichen so zu diesem Dienst Lust hat, sich destowegen bey dem Herrn Bürgermeister Gadebusch zu Stargard, entweder persönlich oder schriftlich zu melden; da er denn von denen Conditionen benachrichtiget werden wird.

Es hat eines hiesigen Wädlers Ehefrau, bey einer gewissen Witwe in Stettin, unterschiedene Sachen verlehren lassen, als aber entsetzen aller Erinnerungen, so wenig das Capital als Zinsen erfolget, so will man zur Einlösung einer 4 tüzigen Frist hiernit aufsehen, wann solche aber in solcher Zeit nicht erfolget, wird man sich genöthiget sehen, die Sachen zu verkaufen, und will nachhero nicht weiter responsibel seyn.

Die 2 Erben so zu Alken-Stettin annoch zu dem Ladog und Bohnschen Erbegräbnis in der St. Petri- und Pauli-Kirchen gehören, und vor vielen Jahren zur See weggegangen sind, werden benachrichtiget, sich vor Johann dieses Jahres zu melden, wo sie am Leben seyn, weil sonst das Begräbnis nit allodien wid verkauft werden.

Da der Köpfer Johann Gottren Horn, wider seine verlobte Braut, Maria Christina Schreitzin, des zu Stargard verstorbenen Maurermeister Grundts Witwe, wegen des Eheverbrechens bey der Königlich Regierung zu Stettin Plage erhoben, und weil sie heimlich entwichen, eine Edictal-Circulation auf den 28ten April a. c. außgebracht, diese auch zu Berlin, Stettin und Stargard affixiret worden; So wird solches der gedachten Witwe Grundten auch hiedurch bekannt gemacht, um sich in diesem Termino zu seßeln bey der Königlich Regierung zu melden, oder in Fall ihres ungehorsamlichen Aufwiderens, Exantals in Contumaciam zu gewärtig n. Stettin den 8ten Januarij 1756.

Königlich Preussische Pommersche Regierung.

Zu Bahrn hat Marcin Lessows Witwe, einen Saat-Rüden für 20 Rthlr. von Martin Barsen, mit Winter- und Sommer-Rothgang zu stellen, a. kauft; hat nun jemand hiernon noch eine Ansprache der nach sich innerhalb 14 Tagen bey dertinen Stadt-Gerichte sub poena precludi melden.

Es ist vor etwan einem Jahre, ein Wöcher, Jeshu nach Jacobschagen gewandert kommen, und als er gehöret hat, daß zu Zachan ein Wöcher, Namens Landmann wohnt, sich erkundiget, wo der Landmann zu Hause gehöre, und da er erfahren, daß er aus Zilengis gebürtig sey, dem Jacobschagenschen Meister eröffnet, daß er in einer gewissen Stadt einen Wöcher, Namens Gottfried Landmann gekannt, auch bey ihm gearbeitet hätte. Dieser hätte ihm offenbahret, daß er einen Bruder hiet in Preussischen Landen hätte, er möchte sich nach ihm erkundigen, und ihnen sagen, daß einer von ihm



nen ihn besuchen möchte, das Weg sollte ihm und allen bejehlet werden, weil er eine Erbkrankheit gehabt, woran sie alle participireten. Der Bittcher-Gesell ist darauf wieder wegereiset, und der Jacobus Hagener Meßler hat den Namen von der Stadt vergessen, wo der Gottfried Baummann wohnet. Man findet also nöthig, solches hierdurch publiciren zu lassen, und schorsamt zu bitten, dessen jemand von dem Aufenthalt des Gottfried Baummanns Nachricht geben kan. Er solde sich ohnschwere, nach Stettin an des seligen Faurer Hewinckels Witwe, wegen Errichtung der Kosten, berichten wollen. Man vereriset sich in dergleichen und andern Fällen zu reciproquen Diensten.

Es hat die Witwe Frau Wlcken in Wöllg, vor 2 und einen halben Jahr, allhier in Stettin, in einem gewissen Hause, auf ein kurze Zeit, ein blau damastnen Franzen-Camisol verfertiget; da aber dieselbe alles Einneuens ohngeachtet keine Anstalt zum Einlösen machet; so wird ihr hierdurch öffentlich bekannt gemacht, das wann bis Pfand binnen 3 Wochen nicht eingelöset wird, man solches verkaufen und niemand weiter responsible seyn wird.

Es soll das am Humardtze belegene Cammeradsche Haus, an den Kaufmann Herrn Carl Jacob Cammer, auf insstehenden Donnerstag, als denn 29ten Januarii, bey einem lobsumen Stadt-Ordnung in Stettin, vor- und abgelaufen werden; welches Königlich Verordnungs gemäß, bekannt gemacht wird.

## 21. Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, wie auch angekommene und abgegangene Schiffer.

### Biertaxe.

	Ref.	Gr.	Pf.
Stettinches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	8
das Quart	1	1	8
stettinisch ordinar braun und weiß Gerstenbier, die halbe Tonne	1	1	6
das Quart	1	1	7
auf Bootellen gezogen	1	1	6
Weissenbier, die halbe Tonne	1	1	6
das Quart	1	1	7
die Bouteille	1	1	7

### Brodtaxe.

	Pfund	Loth	Qu.
Für 2. Pf. Semmel	7	3	$\frac{1}{2}$
3. Pf. dito	11	3	$\frac{1}{4}$
Für 3. Pf. schön Roggenbrod	17	1	$\frac{3}{4}$
6. Pf. dito	1	2	$\frac{7}{2}$
1. Gr. dito	2	5	3
Für 6. Pf. Handbudenbrod	1	7	3
1. Gr. dito	2	15	2
2. Gr. dito	4	31	

### Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalffleisch	1	1	4
Lammfleisch	1	1	3
Schweinefleisch	1	1	3
Gänsefleisch	1	1	1

Zu Stettin sind vom 14 bis den 21ten Januarii 1756 keine Schiffe ausgepassirt.

### Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 14ten bis den 21ten Januarii 1756.  
Vom Anfang dieses Jahres, bis den 14ten Jan. sind noch keine Schiffe angekommen.  
Num. 1. Elias Funke, dessen Schiff St. Michael, von Wollgast mit Eisen.

x. Summa derer bis den 21ten Januarii allhier angekommenen Schiffe.

### Un Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 14ten bis den 21ten Januarii 1756.

	Wispel	Scheffel
Weizen	20.	5.
Roggen	18.	19.
Gerste	98.	13.
Malz		
Ober	2.	4.
Erbfen		15.
Buchweizen		10.
<b>Summa</b>	<b>147.</b>	<b>18.</b>

32. Woll



## 22. Woll- und Getreide Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 16ten bis den 23ten Januart 1756.

Ort	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Malz, der Winsp.	Haber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Dachweiz, der Winsp.	Hafer, der Winsp.
Amelam	2 R.	31 R.	25 R.	15 R.	—	—	22 R.	—	—
Bahn	—	32 R.	25 R.	20 R.	20 R.	15 6 16 R.	32 R.	—	6 R.
Belgard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Berwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bühlig	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cammsa	2 R. 8 gr.	35 R.	28 R.	22 R.	24 R.	12 R.	28 R.	—	12 R.
Colberg	2 R. 2 g.	34 R.	27 R.	18 R.	—	13 R.	29 R.	39 R.	—
Erdin	2 R. 8 g.	34 R.	28 R.	15 R.	24 R.	15 R.	32 R.	—	—
Erdita	—	—	29 R.	21 R.	—	11 R. 12 g.	—	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hiddow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Prepenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Satz	—	32 R.	26 R.	20 R.	22 R.	14 R.	32 R.	—	—
Sollnow	2 R. 16 g.	34 R.	24 R.	21 R.	—	13 R.	32 R.	—	—
Griffenberg	—	35 R.	28 R.	22 R.	—	—	—	—	—
Griffenhagen	3 R. 4 g.	32 R.	26 R.	22 R.	22 R.	17 R.	30 R.	—	8 R.
Hülgow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarman	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zabel	—	32 R.	26 R.	20 R.	24 R.	—	32 R.	—	16 R.
Zarnburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Raffow	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rangard	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reumarp	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rienwalde	3 R.	30 R.	26 R.	18 R.	19 R.	16 R.	26 R.	20 R.	10 R.
Rencow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Riethe	2 R. 12 g.	36 R.	32 R.	20 R.	—	14 R.	32 R.	—	—
Rühlig	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Solnow	2 R. 20 g.	36 R.	30 R.	19 R.	21 R.	16 R.	32 R.	—	18 R.
Solpin	3 R. 12 g.	32 R.	24 R.	22 R.	23 R.	14 R.	32 R.	—	8 R.
Soritz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wagelbusch	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Wagenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wüdenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wummelburg	2 R. 4 g.	31 R.	26 R.	16 R.	21 R.	12 R.	26 R.	16 R.	—
Schlowe	—	40 R.	29 R.	22 R.	22 R.	12 R.	32 R.	—	—
Stargard	2 R. 18 g.	30 R.	26 R.	22 R.	23 R.	15 R.	31 R.	16 R.	6 R.
Strepitz	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	2 R. 12 g.	30 5 3 1 R.	25 5 25 R.	20 5 21 R.	11 5 22 R.	14 5 15 R.	31 5 32 R.	20 R.	6 R.
Stettin, Neu	2 R. 8 g.	32 R.	28 R.	17 R.	20 R.	14 R.	28 R.	16 R.	12 R.
Stolpe	—	36 R.	26 R.	18 R.	—	14 R.	—	—	—
Tempelburg	2 R. 16 g.	31 R.	26 R.	16 R.	20 R.	—	30 R.	—	10 R.
Treptow, v. Pomm.	2 R. 12 g.	34 R.	28 R.	22 R.	12 R.	16 R.	32 R.	—	10 R.
Treptow, v. Pomm.	1 R.	30 R.	24 R.	7 R.	18 R.	14 R.	24 R.	—	4 R.
Uckermünde	2 R. 12 g.	30 R.	26 R.	18 R.	20 R.	10 R.	26 R.	—	10 R.
Ustom	—	30 R.	27 R.	19 R.	—	—	—	—	—
Wangerin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	2 R. 12 g.	32 R.	28 R.	22 R.	4 R.	16 R.	28 R.	48 R.	12 R.
Wschau	—	32 R.	28 R.	22 R.	—	14 R.	30 R.	—	8 R.
Wanow	Hat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—

Diese Nachrichten sind alhier in Stettin, als in allen Posterschen Posthäusern für 1 Gr. zu bekommen.